



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.76 RRB 1948/2080**

Titel **Wasserversorgung.**

Datum 15.07.1948

P. 923–924

[p. 923] Am 19. März 1948 ersuchte die Bau- und Betriebskommission Spitzendeckwerk Stäfa-Männedorf-Uetikon in Männedorf

1. um Einbezug der durch Projektänderungen und Bauverteuerung entstehenden Mehrkosten der Erstellung einer gemeinsamen Wasserversorgungsanlage in die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 298 vom 23. Januar 1947 abgegebene Subventionszusicherung

und

2. um Erhöhung des den Gemeinden Stäfa und Männedorf in Aussicht gestellten Beitrages von 10%, da die Beitragsleistung der Gebäudeversicherung infolge Senkung des Steuerfusses in den beiden Gemeinden um 8% (evtl. 4%) reduziert und damit für diese der gesetzlich maximale Beitrag von 50% nicht mehr erreicht werde. Gemäss Dispositiv III a des Beschlusses Nr. 298 vom 23. Januar 1947 hat der Regierungsrat den Gemeinden Stäfa, Männedorf und Uetikon an die auf sie entfallenden Kosten der auf Fr. 1 238 000 veranschlagten Gemeinschaftsanlagen eines Seewasserspitzendeckwerkes in Männedorf Beiträge von je 10% resp. Uetikon einen solchen von 22% zugesichert. Ferner wurde dieser Gemeinde in Dispositiv III b an die auf Fr. 571 000 berechneten Kosten der Erstellung einer Reinwasserzuleitung Männedorf-Uetikon und der Erweiterung des Gemeindewasserversorgungsnetzes ein Beitrag von 22% in Aussicht gestellt.

Verschiedene, während der Bauausführung notwendig gewordene Aenderungen beim und im Pumpwerk bedingen Mehrkosten von Fr. 74 000. Ausserdem wird, da die Verbindungsleitung Brüschi-Grenze Uetikon als Bestandteil der Zuleitung Männedorf-Uetikon entgegen der ursprünglichen Absicht vor Ausführung der Glärnischstrasse erstellt werden muss, mit Mehraufwendungen von Fr. 44 000, wovon nach dem Kostenverteiler auf Uetikon 35% = Fr. 15 400 entfallen, gerechnet.

Sodann ist seit der im Jahre 1944 erfolgten Projektaufstellung eine erhebliche Baukostenverteuerung von ca. 22% der seinerzeitigen Kosten eingetreten. Diese Mehrkosten werden für die Gemeinschaftsanlagen mit Fr. 270 160, für die Verbindungsleitung Männedorf-Uetikon mit Fr. 38 720 (Anteil Uetikon 35% = Fr. 13 550) und für die Netzerweiterung Uetikon mit Fr. 72 380 angegeben. Die gesamten Mehraufwendungen werden somit voraussichtlich für die Gemeinschaftsanlagen Fr. 344 160, für die Zuleitung Männedorf-Uetikon (Anteil Uetikon) und die Netzerweiterung Uetikon Fr. 101 330 betragen.

Da die Kosten des Werkausbaues gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 298 vom 23. Januar 1947 als beitragsberechtigt anerkannt wurden, erscheint es als angezeigt, auch die genannten Mehrkosten, ausgenommen diejenigen für eine provisorische



Transformerstation, die gemäss § 5 der Verordnung über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen nicht beitragsberechtigt sind, zu subventionieren.

Was das weitere Begehren um Erhöhung der auf die Gemeinden Stäfa und Männedorf entfallenden Subventionen anbelangt, ist zu erwähnen, dass die damalige Beitragszusicherung auf einem Gebäudeversicherungsbeitrag von 40% resp. dem gesetzlich zulässigen Beitragsmaximum von 50% basierte. Entsprechend der Senkung des Steuerfusses in den beiden Gemeinden wird indessen der Beitrag der Gebäudeversicherung reduziert. Es ist aber zu berücksichtigen, dass das grosse kostspielige Gemeinschaftswerk, das auf lange Sicht eine genügende Wasserversorgung der einzelnen Gemeinden gewährleistet, infolge Wassermangels speziell in Stäfa und Uetikon schon heute ohne zusätzliche Beiträge (Arbeitsbeschaffung) erstellt werden muss. Dadurch werden die Wasserversorgungen der einzelnen Gemeinden, die als selbständige Unternehmen geführt werden müssen, überaus stark belastet. Aus diesem Grunde scheint es gerechtfertigt, den auf Grund des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in Aussicht gestellten Beitragssatz von 10% um den Prozentsatz der Kürzung des Gebäudeversicherungsbeitrages zu erhöhen. Dabei darf jener zusammen mit demjenigen der Gebäudeversicherung höchstens 50% der Baukosten betragen, andererseits aber die in der Verordnung zum zitierten Gesetz vorgesehene Beitragshöhe auf Grund der Steuerkraft und der mittleren Steuerbelastung der einzelnen Gemeinden nicht übersteigen. Für Uetikon kann der zugesicherte Beitrag von 22% nicht erhöht werden.

Bei dieser weitgehenden Investition öffentlicher Mittel in Seewasserversorgungen muss jedoch alles getan werden, um den See für alle Zukunft als Trinkwasserspender erhalten zu können. Der zunehmende Verschmutzungsgrad des Zürichsees gibt in dieser Hinsicht zu ernststen Bedenken Anlass. Es ist dringend erforderlich, dass die Zürichseegemeinden nun rasch an die Erstellung ihrer Kläranlagen, für die teilweise fertig ausgearbeitete Projekte vorliegen, herantreten. Der Staat könnte es weiterhin nicht verantworten, in hohem Masse öffentliche Gelder für Seewasserversorgungsanlagen aufzuwenden, ohne gleichzeitig Gewähr zu haben, dass die ständig vergrösserten Wassermengen vor ihrer Rückleitung in den See auch hinreichend gereinigt werden. Im vorliegenden Falle ist festzustellen, dass sowohl Stäfa als auch Männedorf mit einem Gemeindeteil von Uetikon über fertige Projekte für Abwasserreinigungsanlagen verfügen. Der Staat muss deshalb in diesem Zusammenhang verlangen, dass diese Anlagen nun zur Ausführung gebracht werden. Auf Antrag der Baudirektion, in Anwendung der §§ 1 und 2 des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,

beschliesst der Regierungsrat:

I. Dispositiv III a des Regierungsratsbeschlusses Nr. 298 vom 23. Januar 1947 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

Den Gemeinden Stäfa, Männedorf und Uetikon werden an die auf sie entfallenden anrechenbaren Kosten der Gemeinschaftsanlagen eines Seewasserspitzendeckwerkes in Männedorf, umfassend das Pumpenhausgrundstück, die bestehende Saugleitung, die neue Pumpen- und Filteranlage, die Druckleitung (Pumpenhaus-Reinwasserbehälter Oberallenberg), den Reinwasserbehälter Oberallenberg, die



Verbindung zur Goldingerleitung, die Stromversorgung, die Automatik und das erforderliche Land, Beiträge wie folgt zugesichert:

Stäfa und Männedorf je so viele Prozente, dass die Gesamtbeiträge zusammen mit denjenigen auf Grund anderer Gesetze und Verordnungen (Gebäudeversicherung) höchstens 50% der Baukosten ausmachen. Die Beiträge dürfen die im Gesetz für diese Gemeinden vorgesehene Beitragshöhe nicht übersteigen. Die endgültige Höhe wird bei Ausrichtung der Beiträge festgesetzt.

Uetikon 22%. Dieser Ansatz müsste gekürzt werden, wenn die übrigen Beiträge aus öffentlicher Hand mehr als 20% betragen sollten.

(Wasserversorgungsanlage Nr. 1 Männedorf);

(Wasserversorgungsanlage Nr. 2 Stäfa);

(Wasserversorgungsanlage Nr. 7 Uetikon).

II. Die durch die Projektergänzungen und Baukostenverteuerung entstehenden Mehrkosten für die Gemein- // [p. 924] schaftsanlagen, die Zuleitung Männedorf-Uetikon und die Netzerweiterungen in Uetikon werden gemäss vorstehendem Dispositiv I und Dispositiv III b des Regierungsratsbeschlusses Nr. 298 vom 23. Januar 1947 subventioniert.

III. Für die Zusicherungen gemäss Dispositive I und II sind die in Dispositiv III des Regierungsratsbeschlusses Nr. 298 vom 23. Januar 1947 festgesetzten Bedingungen 1 - 9 massgebend.

IV. Der Regierungsrat behält sich im Interesse der Reinhaltung des Zürichsees vor, die zugesicherten Beiträge erst auszurichten, nachdem die Gemeinden den Ausbau ihrer Abwasserreinigungsanlagen ernstlich in Angriff genommen haben.

Die Gemeinderäte Stäfa, Männedorf und Uetikon werden ersucht, dem Regierungsrat bis spätestens Ende Dezember 1948 ein verbindliches Bauprogramm für die Erstellung ihrer Abwasserreinigungsanlagen und der zugehörigen Hauptsammelkanäle zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Ausrichtung der an die Wasserversorgungsanlagen zugesicherten Beiträge erfolgt auf alle Fälle erst nach Genehmigung dieses Programmes.

V. Mitteilung an die Bau- und Betriebskommission Spitzendeckwerk Stäfa-Männedorf-Uetikon in Männedorf, die Gemeinderäte Stäfa, Männedorf und Uetikon a. S., die Direktionen des Innern (Gebäudeversicherung) und der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/22.03.2017]